

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMF-010000/0030-VI/1/2014
Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 7.11.2014
GZ: 619/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, bei der Österreichischen Notariatskammer am 2. Oktober 2014 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-FinStrZG) erlassen wird (2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – 2. AbgÄG 2014), übermittelt und ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, lediglich zu § 30b (2) Einkommensteuergesetz nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Angeregt wird aus Gründen der Rechtssicherheit, für (steuerlich relevante) Umwidmungen nach Errichtung eines Kaufvertrages eine Höchstfrist vorzusehen. Sonst bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken. Insbesondere werden die vorgenommenen Klarstellungen im Bereich der ImmoEST begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at